

(3) Der Notar hat die Verschwiegenheit auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen.

§13

Vertretung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen zeitweiligen oder ständigen Vertreter bestellen. Die Vorschriften des § 23 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Will sich der Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

§14

Nebenberufliche Tätigkeit

(1) Der Notar darf keine nebenberufliche Tätigkeit gegen Entgelt ausüben. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Aufsichtsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tätigkeiten auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet, Vortrags- oder Lehrtätigkeit sowie für die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Pfleger, Vormund oder vom Gericht bestellter Verwalter.

(3) Der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ eines auf Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Unternehmens bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Dienstaufsicht

§15

(1) Die Dienstaufsicht obliegt der Aufsichtsbehörde. Sie beinhaltet die Prüfung und Überwachung der Amtsführung des Notars.

(2) Das Recht der Aufsicht steht dem Minister der Justiz zu. Die Direktoren der Bezirksgerichte üben im Auftrag des Ministers der Justiz das Recht der Aufsicht in den Bezirken aus.

(3) Der Notar ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die Urkundensammlungen, Notariatsakten und Register zur Einsicht vorzulegen.

§16

(1) Ein Notar, der schuldhaft Amts- oder Verhaltenspflichten verletzt, ist vom Minister der Justiz disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, wenn die Schwere der Pflichtverletzung dies erfordert.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind

- a) Verweis
- b) strenger Verweis
- c) Entfernung aus dem Amt.

(3) Über die Disziplinarmaßnahme ist in einem Disziplinarverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

(4) Einem Notar, der im dringenden Verdacht der schweren Verletzung einer Amts- oder Verhaltenspflicht steht, kann der Minister der Justiz bis zur Entscheidung über die disziplinarische Verantwortlichkeit die Amtsführung untersagen.

§17

(1) Über die Einleitung des Disziplinarverfahrens entscheidet der Minister der Justiz.

(2) Vor Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dem No-

4-016 Gelegenheits zur Cfollimrnohma >74 rfoKon

(3) Der Minister der Justiz kann die Durchführung des Disziplinarverfahrens dem Direktor des Bezirksgerichts übertragen.

(4) Ein Disziplinarverfahren, das nicht eine Entfernung aus dem Amt rechtfertigt, kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist.

§18

Schadenersatz

(1) Für Schadenersatzansprüche, die sich aus der Verletzung von Amtspflichten ergeben, haftet der Notar dem Geschädigten nach den Vorschriften des Zivilrechts.

(2) Der Notar ist verpflichtet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Bestellung aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme hat 500 000,— Mark/DM zu betragen.

(3) Der Minister der Justiz kann durch Rechtsvorschrift die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherung nach Absatz 2 anders festsetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

§19

Amtspflichtverletzung des Notarvertreters

Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.

Erlöschen des Amtes

§20

Das Amt des Notars erlischt durch:

1. Rückgabe der Bestallungsurkunde (§ 21),
2. Beendigung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit (§ 3 Abs. 3),
3. Tod,
4. Amtsenthebung (§ 22),
5. Entfernung aus dem Amt (§ 16 Abs. 2 Buchst. c).

§21

Der Notar kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Minister der Justiz und Rückgabe der Bestallungsurkunde beenden. Die Beendigung wird mit dem beantragten Zeitpunkt wirksam.

§22

(1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben:

1. wenn eine der Voraussetzungen des § 4 wegfällt oder sich herausstellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben waren,
2. wenn er sich weigert, den in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Eid zu leisten,
3. wenn er ohne Befugnis und trotz Abmahnung nebenberufliche Tätigkeiten ausübt (§ 14),
4. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. wenn er infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens zur ordnungsgemäßen Amtsausübung dauernd unfähig ist,
6. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtssuchenden gefährden,
7. wenn er nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung

mint* /R IQ A Ko 0 nntorböh-